Stadthaus 3
Albersloher Weg 33
48 127 Münster
Tel.: 0251/492-6701

Information für SHK-Betriebe

DER OBERBÜRGERMEISTER
STADT MÜNSTER
Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit

Die neue Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist am 1. August 2017 in Kraft getreten. Hier wurde das Tätigkeitsfeld Ölanlagen für SHK-Betriebe neu geregelt.

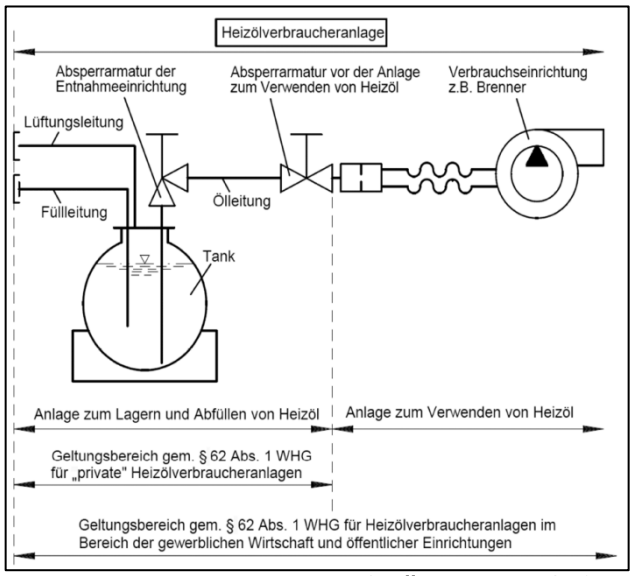

Quelle: DWA, TRwS 791-1

SHK-Betriebe, die keine Zusatzqualifikation als AwSV-Fachbetrieb besitzen, dürfen ab dem 1. August 2017 bei Heizölverbraucheranlagen in Privathaushalten mit einem Lagervolumen von mehr als 1.000 Liter nur noch Arbeiten durchführen, die sich auf den Tätigkeitsbereich hinter der sogenannten Hauptabsperreinrichtung beziehen (Anlagenteile außerhalb des Geltungsbereichs gem. § 62 Abs. 1 WHG). Darunter fallen u. a. der Austausch des Ölfilters, des Ölbrenners sowie die Wartung.

Bei Anlagen im gewerblichen Bereich und bei öffentlichen Einrichtungen ist auch für Tätigkeiten hinter der Hauptabsperreinrichtung die Zusatzqualifikation als AwSV-Fachbetrieb erforderlich.

Wie werde ich AwSV-Fachbetrieb?

Hierzu ist eine **Zertifizierung** durch eine Sachverständigenorganisation oder durch eine wasserrechtlich anerkannte Güte- und Überwachungsgemeinschaft erforderlich.

Die Zertifizierung ist an verschiedene Bedingungen und Anforderungen geknüpft, u.a.:

- Vorhandensein der erforderlichen Geräte und Ausrüstungsteile
- Bestellung einer betrieblich verantwortlichen Person mit einer entsprechenden Qualifikation
- Einsatz von geschultem Personal
- Schaffung von Arbeitsbedingungen, die eine ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten gewährleistet

Welche besondern Pflichten habe ich als AwSV-Fachbetrieb?

- Sicherstellen, dass das eingesetzte Personal regelmäßig an Schulungen teilnimmt
- Mitteilung an den Zertifizierer über Änderungen an der Organisationsstruktur
- Rückgabe der Zertifizierungsurkunde, falls die Zertifizierung entzogen wurde
- Unaufgeforderter Nachweis der Fachbetriebseigenschaft gegenüber dem Betreiber einer Anlage, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.
- Gegenüber der zuständigen Behörde ist die Fachbetriebseigenschaft auf Verlangen nachzuweisen.

Haben Sie noch weitere Fragen?

Wenn Sie Fragen rund um die Fachbetriebszertifizierung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

schriftlich: Stadt Münster, Amt für Grünflächen Umwelt und Nachhaltigkeit, 48127 Münster
telefonisch: Herr Menebröcker 0251 492-6780
Frau Backhaus 0251 492-6783
E-Mail: awsv-pruefberichte@stadt-muenster.de

Auszug aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

---

§ 45 Fachbetriebspflicht; …

(1) Folgende Anlagen einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden:
1. ...

4. Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufen B, C und D,
5. …

(Anmerkung: Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B sind Anlagen mit mehr als 1.000 Liter Lagervolumen)

§ 62 Fachbetriebe; Zertifizierung von Fachbetrieben

(1) Betriebe, die die in § 45 Absatz 1 genannten Tätigkeiten an den dort genannten Anlagen und Anlagenteilen ausführen, bedürfen der Zertifizierung als Fachbetrieb durch eine Sachverständigenorganisation oder eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft. Die Zertifizierung kann auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt werden. Sie ist auf einen Zeitraum von zwei Jahren zu befristen.

(2) Eine Sachverständigenorganisation oder eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft darf einen Betrieb nur als Fachbetrieb zertifizieren, wenn dieser Betrieb
1. über die Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, durch die die Erfüllung der Anforderungen nach § 62 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und dieser Verordnung gewährleistet wird,
2. eine betrieblich verantwortliche Person bestellt hat mit
   a) erfolgreich abgeschlossener Meisterprüfung in einem einschlägigen Handwerk, mit erfolgreichem Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen Studiums in einer für die ausgeübte Tätigkeit einschlägigen Fachrichtung oder mit einer geeigneten gleichwertigen Ausbildung,
   b) mindestens zweijähriger Praxis in dem Tätigkeitsgebiet des Fachbetriebs und
   c) ausreichenden Kenntnissen in den in Satz 2 genannten Bereichen, die in einer Prüfung nachgewiesen wurden,
3. nur Personal einsetzt, das über die erforderlichen Fähigkeiten für die vorgesehenen Tätigkeiten verfügt, beispielsweise auch an Schulungen von Herstellern zu einzusetzenden Produkten teilgenommen hat, und
4. Arbeitsbedingungen schafft, die eine ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten gewährleisten.

Die Kenntnisse nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c müssen Folgendes umfassen:
1. Aufbau und Funktionsweise der Anlagen sowie deren Gefährdungspotenzial,
2. Eigenschaften der Stoffe, mit denen in den Anlagen umgegangen wird, insbesondere hinsichtlich ihrer Wassergefährdung,
3. maßgebliche Vorschriften des Wasser-, Bau-, Betriebssicherheits-, Immissionsschutz- und Abfallrechts und
4. Anforderungen an das Verarbeiten von bestimmten Bauprodukten und Anlagenteilen.

(3) Die Sachverständigenorganisation oder die Güte- und Überwachungsgemeinschaft stellt nach abgeschlossener Zertifizierung eine Urkunde über die Zertifizierung aus. Die Urkunde muss folgende Angaben enthalten:
1. Name und Anschrift des Fachbetriebs,
2. Name und Anschrift der Sachverständigenorganisation oder der Güte- und Überwachungsgemeinschaft, die den Betrieb zertifiziert hat,
3. eine Beschreibung des Tätigkeitsbereichs des Fachbetriebs sowie
4. die Geltungsdauer der Zertifizierung.

(4) Als Fachbetrieb gilt auch, wer die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt und berechtigt ist, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Tätigkeiten durchzuführen, die in der Bundesrepublik Deutschland nach § 45 Fachbetrieben vorbehalten sind, sofern der Betrieb in dem anderen Staat einer gleichwertigen Überwachung unterliegt.

§ 63 Pflichten der Fachbetriebe

(1) Der Fachbetrieb hat sicherzustellen, dass die betrieblich verantwortliche Person mindestens alle zwei Jahre sowie das eingesetzte Personal regelmäßig an Schulungen nach § 61 Absatz 2 oder an anderen gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt.

(2) Fachbetriebe sind verpflichtet, der Sachverständigenorganisation oder der Güte- und Überwachungsgemeinschaft, die sie überwacht, Änderungen ihrer Organisationsstruktur unverzüglich mitzuteilen.

(3) Ein Betrieb, dem die Zertifizierung als Fachbetrieb entzogen wurde, hat die Zertifizierungsurkunde nach § 62 Absatz 3 der Sachverständigenorganisation oder der Güte- und Überwachungsgemeinschaft unverzüglich zurückzugeben; sie darf nicht weiter verwendet werden.

§ 64 Nachweis der Fachbetriebseigenschaft

Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Betreiber einer Anlage nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.

Gegenüber der zuständigen Behörde haben sie ihre Fachbetriebseigenschaft auf Verlangen nachzuweisen.

Der Nachweis nach den Sätzen 1 und 2 ist geführt, wenn der Fachbetrieb die Zertifizierungsurkunde nach § 62 Absatz 3 oder eine beglaubigte Kopie der Zertifizierungsurkunde vorlegt.

Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 62 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass die Berechtigung und die gleichwertige Kontrolle nachzuweisen sind; § 52 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.